

Merkblatt zu der Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung bei der Stadt Hamm

Der Erfassungsbogen für die Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung ist rechtzeitig, vollständig ausgefüllt und mit allen notwendigen Anlagen dem Ordnungsamt der Stadt Hamm zu übermitteln. Je nach Veranstaltungsart und -gebäude müssen vor der Veranstaltung Überprüfungen von verschiedenen Behörden vorgenommen werden. Die Bearbeitung der Anzeige kann daher einige Zeit in Anspruch nehmen. Nur die rechtzeitige Vorlage aller relevanten Unterlagen ermöglicht auch die rechtzeitige Prüfung und ggf. Genehmigung der einzelnen Behörden.

Mit der Anzeige einer Veranstaltung werden evtl. kostenpflichtige Genehmigungserfordernisse anderer Fachdienststellen ermittelt. Zudem sind eine Vielzahl von Rechtsvorschriften einzuhalten (z.B. Jugendschutz, Sonn- und Feiertagsgesetz NRW etc.).

➔ Es gibt keine Gesamtgenehmigung für die Durchführung einer Veranstaltung!

Erläuterungen und Hinweise:

Zu 2.1: Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz: Sobald alkoholische Getränke entgeltlich abgegeben werden ist eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz erforderlich ➔ **Ordnungsamt**

Ausnahme: Sofern eine Reisegewerbekarte vorliegt, die den Ausschank von alkoholischen Getränken im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung umfasst, wird keine zusätzliche Gestattung benötigt.

Hinweis: Sollte die Veranstaltung nach Erteilung der Gestattung abgesagt werden, so ist Gebühr in jedem Fall zu zahlen.

Zu 2.3: Ausnahmegenehmigung nach §§ 9 und 10 des Landes-Immissionsschutzgesetz: Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr. Musik, Instrumente etc. dürfen nur in solcher Lautstärke genutzt werden, dass unbeteiligte Dritte nicht belästigt werden. Eine Ausnahmegenehmigung kann lediglich unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden ➔ **Umweltamt**

Zu 3: Baurechtlich genehmigungspflichtige Maßnahmen: Bei einer zeitlich begrenzten Nutzungsänderung einer Fläche für Veranstaltungen, die eingefriedet wird, ist eine Baugenehmigung erforderlich. Zudem kann es sein, dass bei bestimmten „Fliegenden Bauten“ (z.B. Zelte, Bühnen und Fahrgeschäfte) eine gebührenpflichtige Gebrauchsabnahme durchgeführt werden muss ➔ **Amt für Bauordnung und Immissionsschutz**

Zu 3.7: Anmeldungen von Feuerwerken ➔ **Feuerwehr (feuerwehr-zs@stadt.hamm.de)**

Zu 4.5: Die Notwendigkeit einer Brandsicherheitswache und Sanitätsdienstes wird grundsätzlich von der Feuerwehr Hamm geprüft und ggf. angeordnet oder empfohlen.

Einen Sanitätsdienst kann der Veranstalter auch ohne Anordnung der Feuerwehr Hamm in eigener Verantwortung beauftragen bzw. vorhalten.

Zu 5: Sondernutzungserlaubnis für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen und verkehrsrechtliche Anordnungen ➔ **Tiefbau- und Grünflächenamt, Straßenverkehrsbehörde.**

Hinweis: Die Stadt Hamm erteilt für die Aufstellung von Verkehrszeichen nach vorheriger Prüfung lediglich eine verkehrsrechtliche Anordnung. Für die Aufstellung von Verkehrszeichen im öffentlichen Verkehrsraum muss eine Fachfirma auf Kosten des Antragstellers herangezogen werden. Die Stadt Hamm stellt keine Verkehrszeichen für nicht städtische Veranstaltungen auf.

Zu 7.3: Warenausspielung (Tombola): Im Rahmen einer „Allgemeinen Erlaubnis“ sind kleine Lotterien und Ausspielungen mit einem Spielkapital bis 40.000 € unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt → **Ordnungsamt**

Zu 7.4: Festsetzung eines Marktes, einer Messe oder einer Ausstellung nach § 69 Gewerbeordnung:
Spezial- und Jahrmärkte wie Trödel-/Flohmärkte und Weihnachtsmärkte sowie Messen oder Ausstellungen, die an einem Sonn- und/oder Feiertag stattfinden, müssen durch die Behörde gebührenpflichtig festgesetzt werden. Für die Festsetzung eines Spezial- oder Jahrmarktes sind mindestens 12 gewerbliche Anbieter notwendig → **Ordnungsamt**

Sonn- und Feiertagsgesetz NRW:

Bei Veranstaltungen sind immer die Voraussetzungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes NRW in der aktuellen Fassung zu beachten. So sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (sonntags von 9.00 bis 11.00 Uhr) alle Handlungen, wie Auf-, Um- oder Abbauarbeiten, Anlieferungen, laute Musik oder Funktionstests von Lautsprecheranlagen, die den Gottesdienst stören könnten, zu vermeiden.

An den stillen Feiertagen Karfreitag, Allerheiligen, Totensonntag und Volkstrauertag gelten besondere Regelungen.

Volkstrauertag: Märkte, Ausstellungen und Sportveranstaltungen sind von 5-13 Uhr verboten, Tanzveranstaltungen von 5-18 Uhr.

Allerheiligen und Totensonntag: verboten sind alle o.g. Veranstaltungen von 5-18 Uhr.

Karfreitag: verboten sind alle o.g. Veranstaltungen bis zum nächsten Tag 6 Uhr → **Ordnungsamt.**

Zuständig für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz NRW (§§ 3 und 10, Arbeitsverbote z.B. für den Auf- und Abbau an Sonn- und Feiertagen) ist die Bezirksregierung Arnsberg → **dezernat21@bra.nrw.de**

Hinweis zu E-Ladesäulen auf der Veranstaltungsfläche:

Befinden sich E-Ladesäulen im oder im unmittelbaren Umfeld des Veranstaltungsgeländes, hat der Veranstalter zu prüfen, ob diese für den Veranstaltungszeitraum deaktiviert werden müssen. Dies dient der Vermeidung von Ziel- und Quellverkehr durch Publikumsströme, dem Ausschluss von Nutzungsansprüchen Dritter sowie der Verhinderung einer Überlastung des örtlichen Stromnetzes durch den gleichzeitigen Betrieb von Eventtechnik und Ladeinfrastruktur.